

INTERPELLATION VON CHRISTINA HUBER UND EUSEBIUS SPESCHA
BETREFFEND BARRIEREFREIHEIT DER KANTONALEN WEBSEITE
WWW.ZUG.CH

VOM 13. DEZEMBER 2007

Kantonsrätin Christina Huber, Cham, und Kantonsrat Eusebius Spescha, Zug, haben am 13. Dezember 2007 folgende **Interpellation** eingereicht:

Auf der Webseite des Kantons Zug kann nachgelesen werden, dass das Internet für Menschen mit Sehbehinderungen zu den wichtigsten Entdeckungen des vergangenen Jahrhunderts gehört. Denn mit dem Internet und mit der Verbreitung einer Technologie, welche die geschriebene in die gesprochene Sprache übersetzt, kann nun auch Menschen mit Sehbehinderungen Zugang zu öffentlichen Informationen geschaffen werden. Die Macher von www.zug.ch, so liest man auf der Webseite weiter, haben sich vorgenommen, diesen Zugang zu gewährleisten.

Die kürzlich veröffentlichte Accessibility-Studie 2007 der Stiftung „Zugang für alle“ zeigt nun aber, dass die Webseite des Kantons Zug für Menschen mit Behinderungen ungenügend zugänglich ist. Menschen mit einer Sehbehinderung erhalten, wenn Sie die Homepage unseres Kantons besuchen, die Mitteilung „Kanton Zug leere Seite“. Grund dafür ist, dass das Portal des Kantons Zug aus sechs Frames zusammengestellt ist, von welchen jeweils fünf leer sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Navigation mit einem so genannten Screen-Reader (das ist ein „Bildschirmleseprogramm“) nicht bedient werden kann. Weiterhin ist es schwierig, sich auf den Seiten von www.zug.ch zurecht zu finden, da es an klar definierten Überschriften und weiteren Strukturelementen fehlt (vgl. Riesch, Markus et al. [2007]. Schweizer Accessibility-Studie 2007. Online unter: www.access-for-all.ch/de/studie).

Dem Gemeinwesen kommt bei der Realisierung der Barrierefreiheit eine besondere Verantwortung zu. Menschen mit Behinderungen haben als Bürgerinnen und Bürger denselben Anspruch und dieselben Rechte wie Menschen ohne Behinderungen, dies insbesondere wenn es um Dienstleistungen des Staates geht. Dieser Anspruch auf barrierefreien Zugang zu Internetdienstleistungen ist denn auch im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) festgehalten.

Aus diesen Gründen stellen wir dem Regierungsrat folgende **Fragen**:

- 1) Stimmt der Regierungsrat den Ergebnissen der Accessibility-Studie 2007 zu? Ist die mangelnde Umsetzung der Barrierefreiheit auf der kantonalen Webseite ein bekanntes Problem?
- 2) Sind Bestrebungen vorhanden, diese Mängel innert nützlicher Frist zu beheben?
- 3) Ist der Kanton Zug bereit, in Bezug auf die Barrierefreiheit von Internetdienstleistungen eine Vorreiterrolle zu übernehmen?
- 4) Sind auf www.zug.ch künftig Onlinedienstleistungen (so genannte „Guichet Virtuell“; eGovernment) geplant, welche Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Arbeitsstellen und Dienstleistungen erleichtern können? Wenn ja, welche?
- 5) Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der Tatsache, dass Anspruch und Wirklichkeit bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes in vielen Punkten auseinanderklaffen, die Stelle eines kantonalen Beauftragten für die Behindertengleichstellung zu schaffen, wie sie beispielsweise der Kanton Basel-Stadt kennt?
